

**Richtlinie für das Verfahren zu Ausgleichsleistungen nach dem Gesetz zum
pauschalen Ausgleich der Kosten bei der Einführung von wiederkehrenden
Straßenbeiträgen (Kostenausgleichsrichtlinie)**

1. Allgemeines

Die Gemeinden haben nach dem Gesetz zum pauschalen Ausgleich der Kosten bei der Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) die Möglichkeit, für die erstmalige Einführung oder die Umstellung auf wiederkehrende Beiträge einen finanziellen Ausgleich zu erhalten. Die in den betroffenen Gemeinden durch die Ermittlung und Einrichtung von Abrechnungsgebieten entstehenden Kosten können nicht über Beiträge abgerechnet werden. Die Ausgleichszahlungen des Landes dienen dazu, die Gemeinden dabei zu entlasten.

2. Antragsberechtigung

Die Ausgleichszahlungen werden auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt sind Gemeinden, die nach § 11a des Gesetzes über kommunale Abgaben eine Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge beschlossen haben, die nicht vor dem 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist.

3. Ausgleichsvoraussetzungen

Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge muss mindestens 8 Jahre in Kraft bleiben.

4. Umfang der Ausgleichszahlungen

- 4.1 Die Ausgleichszahlung beträgt 5 Euro je Einwohner, mindestens aber 20 000 Euro je Abrechnungsgebiet.
- 4.2 Nach der satzungsrechtlichen Bestimmung eines oder mehrerer Abrechnungsgebiete wird jeweils der Mindestbetrag von 20 000 Euro je Abrechnungsgebiet ausgezahlt. Weist die Gemeinde nach, dass die Bildung sämtlicher Abrechnungsgebiete im Gemeindegebiet erfolgt ist, wird die Ausgleichszahlung anhand der vom Hessischen Statistischen Landesamt für die Gemeinde veröffentlichten Einwohnerzahl zum 31. Dezember 2016 berechnet und eine sich ergebende Differenz zum Mindestbetrag ausgezahlt.

5. Antragsverfahren

- 5.1 In einem formlosen schriftlichen Antrag ist von der Gemeinde darzustellen, dass die Voraussetzungen nach Nr. 2 Satz 2 erfüllt sind und beabsichtigt wird, die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge mindestens 8 Jahre in Kraft zu belassen. Es ist eine beglaubigte Abschrift der Beitragssatzung beizufügen.
- 5.2 Der Antrag ist über die für die Gemeinde zuständigen Aufsichtsbehörden an das Regierungspräsidium Darmstadt (Bewilligungsbehörde) zu richten. Die Aufsichtsbehörden haben dem Antrag eine Stellungnahme beizufügen, soweit sich Anhaltspunkte für eine Rechtswidrigkeit der Satzung ergeben.

6. Bewilligungsverfahren und Auszahlung der Zuweisung

Auszahlungen für bestandskräftige Bewilligungen werden ab dem 1. Januar 2019 geleistet.

7. **Rückforderungsvorbehalt**

Entfallen die Voraussetzungen für die Ausgleichszahlung vor dem Ablauf von 8 Jahren, behält sich die Bewilligungsbehörde vor, die Ausgleichszahlung ganz oder zum Teil zurückzufordern. Die Gemeinde hat dem Regierungspräsidium Darmstadt über die zuständige Aufsichtsbehörde über den Wegfall der Voraussetzungen zu berichten

8. **Bekanntmachung und Inkrafttreten**

Diese Richtlinie, die im Einvernehmen mit dem Hessischen Finanzministerium erfolgt, wird den Gemeinden auf der Internetseite des Innenministeriums (www.innen.hessen.de) bekannt gegeben und im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht. Sie tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Wiesbaden, den 1. Dezember 2025